

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/28 8Ob91/74, 2Ob4/83, 6Ob542/86, 3Ob189/00s, 8Ob92/12f, 6Ob136/18w, 8Ob49/20v, 8Ob130/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.05.1974

Norm

ZPO §484 Abs3

ZPO §513

Rechtssatz

Kostenbestimmungsbeschuß des OGH bei Rückziehung der Revision (einfacher Senat).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 91/74

Entscheidungstext OGH 28.05.1974 8 Ob 91/74

- 2 Ob 4/83

Entscheidungstext OGH 12.04.1983 2 Ob 4/83

- 6 Ob 542/86

Entscheidungstext OGH 24.04.1986 6 Ob 542/86

Vgl auch

- 3 Ob 189/00s

Entscheidungstext OGH 28.08.2001 3 Ob 189/00s

Auch; Beisatz: Hier: Rückziehung eines außerordentlichen Revisionsrekurses. (T1)

- 8 Ob 92/12f

Entscheidungstext OGH 29.04.2013 8 Ob 92/12f

Vgl auch; Beisatz: Das Unterbleiben eines Kostenzuspruchs mangels Antragstellung in einem Beschluss, mit dem die Zurückziehung der Revision zur Kenntnis genommen wird, begründet weder einen Fehler noch eine Unvollständigkeit der Entscheidung, sodass für eine Ergänzung oder Berichtigung (§§ 419, 423 iVm 430 ZPO) keine gesetzliche Grundlage besteht. (T2)

- 6 Ob 136/18w

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 6 Ob 136/18w

Vgl auch; Beisatz: Eine Kostenentscheidung ist in dem deklarativen Beschluss, mit dem die Zurückziehung der Revision zur Kenntnis genommen wird, nicht zu treffen. (T3)

- 8 Ob 49/20v

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 8 Ob 49/20v

Beis wie T3; Beisatz: Eine Kostenentscheidung ist in dem deklarativen Beschluss, mit dem die Zurückziehung der Revision zur Kenntnis genommen wird, ausnahmsweise zu treffen, wenn noch vor Fassung des deklarativen Beschlusses durch den Obersten Gerichtshof und damit jedenfalls rechtzeitig iSd § 484 Abs 3 iVm § 513 ZPO der Kostenbestimmungsantrag gestellt wird. (T4)

Beisatz: Über einen gestellten Kostenbestimmungsantrag ist ohne weiteres zu entscheiden. (T5)

- 8 Ob 130/21g

Entscheidungstext OGH 25.05.2022 8 Ob 130/21g

Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0042060

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at